

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Business Administration, B.Sc.  
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen  
Standort: Göttingen, Stade  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, allerdings war der Akkreditierungsrat zunächst in einem Punkt (Studienerfolg) zu einem abweichenden Entscheidungsvorschlag gelangt.

### **A - Vorläufige Bewertung**

#### **I. Auflagen**

##### **Auflage 1 - Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)**

Auf S. 64 des Akkreditierungsberichtes stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest:

"Die Studierenden werden nach eigener Darstellung i.d.R. zum Anfang des Semesters durch ihre Lehrenden über die Evaluationsergebnisse aus dem vergangenen Semester und ergriffenen

Maßnahmen informiert. Nicht alle Lehrenden gehen jedoch auf die Evaluationsergebnisse ein. Die Studierendenvertretung gilt in der Praxis aber auch als Multiplikatorin, die die Evaluationsergebnisse an ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen weitergibt. Nicht alle teilnehmenden Absolventinnen und Absolventen werden nach Aussage der Verwaltungsmitarbeitenden über die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung informiert. Die interessierten Absolventinnen und Absolventen werden stattdessen über den regelmäßigen Austausch mit der Hochschule, z.B. im Rahmen des Alumnae- und Alumni-Netzwerks, über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen informiert." (vgl. S. 64 Akkreditierungsbericht)

Die Gutachterinnen und Gutachter konstatieren, dass "alle Studierenden in einheitlicher Weise über die Evaluationsergebnisse informiert werden [sollten]. Auch die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventen-Befragungen sollten systematisiert an alle Teilnehmenden kommuniziert werden." Sie verweisen auf § 11 Abs. 1 Evaluationsordnung, wo folgender Kommunikationsweg an die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen geregelt ist: "Die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse erfolgt im Falle von Studierendenbefragungen über den internen Bereich oder eine gesonderte Veranstaltung, im Falle von Absolvent:innenbefragungen über einen gesonderten Bereich der Homepage." (§ 11 Abs. 1 Evaluationsordnung)

Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen daher folgende Empfehlung vor: "Die Hochschule sollte § 11 Abs. 1 EO in die Praxis umsetzen, um alle Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren."

Der Akkreditierungsrat stimmt der Problembeschreibung, nicht jedoch dem vom Gutachtergremium daraus abgeleiteten Beschlussvorschlag zu. Es bleibt unklar, ob und wie die in § 11 Abs. 1 der Evaluationsordnung verankerte Verpflichtung der Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen vollständig umgesetzt wird. Da hier offensichtlich ein systematisches Problem vorliegt, erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage im Sinne der Vorgaben gemäß § 14 Nds. StudAkkVO als zwingend. § 14 Nds. StudAkkVO sieht vor, dass der Studiengang unter anderem unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Dies muss die Hochschule entsprechend den Vorgaben ihrer eigenen Evaluationsordnung auch für die Lehrevaluation in geeigneter Form gewährleisten.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

## **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

### **Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung**

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

"Es muss gewährleistet werden, dass Studierende entsprechend den Vorgaben in § 11 Abs. 1 der Evaluationsordnung in geeigneter Form über die Ergebnisse der Lehrevaluation sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden." (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass sie in der Vergangenheit Veranstaltungen für alle Studierenden angeboten habe, in denen die Ergebnisse der Lehrevaluationen dar- und zur Diskussion gestellt wurden, an diesen Veranstaltungen hätten jedoch nur Studierendenvertretende teilgenommen, sodass die Hochschule beschlossen habe, die Evaluationsergebnisse in dem jedes Semester stattfindenden hochschulöffentlichen Treffen mit den Studierendenvertretenden und interessierten Studierenden zu besprechen. Damit erhoffe sich die Hochschule, die Evaluationsergebnisse über diese Multiplikatoren an die Studierenden zu kommunizieren.

Die Hochschule kündigt an, sie werde ab dem kommenden Semester darüber hinaus einen extra angesetzten Termin zu diesem Thema für alle Studierenden anbieten. Außerdem werde die Hochschule im Anschluss zu der nächsten Alumni-Befragung die Ergebnisse dem Teilnehmerkreis auf einem gesonderten Bereich der Website zugänglich machen.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass die Hochschule Studierende entsprechend der Vorgaben ihrer eigenen Evaluationsordnung in geeigneter Form über die Ergebnisse der Lehrevaluation sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert und dass bezüglich des unter § 14 geregelten Kriteriums kein auflagenrelevanter Mangel besteht. Die zunächst avisierte Auflage wird nicht erteilt.

